



*Keine Vermietung der Sparenhütte  
vom 1. Dezember bis 31. März*

(Bitte keine Mitteilungen anbringen)

**Verrechnung**

Hüttenpauschale	Fr.
Elektro-Heizung	Fr.
	Fr.
	Fr.
	Fr.
Total	Fr.

Datum / Unterschrift:

## Sparenhütte

### Gesuch Vermietung Nr.

(wird durch AFW ausgefüllt)

Reservations-Datum: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsart: \_\_\_\_\_

Anzahl Besucher: \_\_\_\_\_

Verkauf von Alkohol: JA  / NEIN  zwingend erforderlich (siehe Punkt 8)

Organisation / Verein: \_\_\_\_\_

Vorname, Name:  
(verantwortliche Person) \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ Telefon Privat: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Telefon Geschäft: \_\_\_\_\_

Telefon Natel: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Bestimmungen:**

- Die Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen in der Sparenhütte ist nicht erlaubt.**
- Die Hüttenpauschale beträgt Fr. 350.- pro Tag; die Benützung der Elektro-Heizung (auf Verlangen) kostet Fr. 25.- pro Tag.
- Auf dem Areal der Sparenhütte (nach der Fahrverbotstafel), auf der Strasse und im Landschaftsland dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. **Es ist zwingend der markierte Parkplatz zu benützen.** Wegen beschränktem Parkplatzangebot empfehlen wir grösseren Gesellschaften, Autogemeinschaften zu bilden.

4. Es ist nicht gestattet, Ballone usw. als Wegweiser anzubringen (der Weg ist ausreichend beschildert).
5. Das Abbrennen von Feuerwerken jeglicher Art, von Fackeln oder Finnenkerzen ist auf dem ganzen Areal und im Innern des Gebäudes verboten. Das Anbringen von Plakaten und dergleichen ist untersagt. Für Dekorationen dürfen keine Nägel und Bostitch verwendet werden.
6. Ausserhalb der Hütte dürfen keine elektrischen Verstärker für Musik etc. eingesetzt werden.
7. Übernachtungen sind in der Sparenhütte und auf dem Umgelände nicht erlaubt.
8. Gemäss § 6 Gastgewerbegegesetz (BGS 943.11) ist der Verkauf von Alkohol bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist bei der Gemeinde Menzingen einzuholen oder unter <https://www.zg.ch/behoerden/gemeinden/menzingen/de/verwaltung/verwaltung/aemter-und-stellen/zentrale-dienste-1/polizeiamt/gesuch-fuer-polizeiamtliche-bewilligungen-fuer-einen-anlass/Alkoholbewilligung.pdf/view?searchterm=polizeiamt> abrufbar.
9. Der Abfall ist von den Hüttenbenutzenden selber zu entsorgen. Kehrichtsäcke (ohne Gebühr) werden abgegeben.
10. Die Sparenhütte muss aufgeräumt und gereinigt dem Hüttenwart übergeben werden. Beschädigungen, Nachreinigungs- oder Aufräumarbeiten werden speziell verrechnet.
11. Bei Reservationsabsagen werden folgende Ausfallentschädigungen verrechnet:
  - 1 bis 3 Monate vor Mietdatum Fr. 60.-
  - 5 Tage bis 1 Monat vor Mietdatum Fr. 150.-
  - weniger als 5 Tage vor Mietdatum volle Hüttenpauschale
12. **Verantwortliche Hüttenwartin für Besichtigung, Schlüsselübergabe und Hüttenabnahme: Margrit Iten, Tel. 041 750 36 64 (Montag, Mittwoch, Freitag jeweils 8 - 10 Uhr).**

Der/die Unterzeichnete bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit sämtlicher Angaben und die Bestimmungen für die Benützung der Sparenhütte gelesen und akzeptiert zu haben.

Ort / Datum / Unterschrift:

---

Bitte senden Sie uns das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular zurück.

Bewilligt durch AFW:

Kopie an: Margrit Iten, Hüttenwartin